

Nr. 45**McGoff gegen Schweden**

Urteil vom 26. Oktober 1984 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 83.

Beschwerde Nr. 9017/80, eingelegt am 25. März 1980; am 13. Oktober 1983 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Ungehinderte Ausübung des Individualbeschwerderechts, Art. 25 Abs. 1 (Art. 34 n.F., Text in EGMR-E 1, 650); unverzügliche richterliche Überprüfung einer Freiheitsentziehung, Art. 5 Abs. 3 (hier: 15 Tage zwischen Inhaftierung und erster richterlicher Haft-Entscheidung); Anspruch auf gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung innerhalb kurzer Frist, Art. 5 Abs. 4; gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Innerstaatliches Recht: Reform des Gerichtsverfahrensgesetzes unter der Federführung einer 1983 eingesetzten Kommission (1983 års häktesutredning); Kap. 24 § 17 letzter Absatz und Kap. 52 § 1 Gerichtsverfahrensgesetz (rättegångsbalken).

Ergebnis: Keine Prüfungskompetenz bzgl. der behaupteten Behinderung des Individualbeschwerderechts, Art. 25 Abs. 1, mangels Zulässigkeitsklärung durch die Kommission; Verletzung von Art. 5 Abs. 3; keine Verletzung von Art. 5 Abs. 4; Ersatz von Kosten und Auslagen zugesprochen.

Sondervoten: Keine.

Innerstaatliche Umsetzung des Urteils, Überwachung durch das Ministerkomitee (gem. Art. 54 [Art. 46 n.F.]): Im vorliegenden Fall stellt das Ministerkomitee mit Entschließung vom 31.5.1985 fest, seine Aufgaben gem. Art. 54 erfüllt zu haben. Diese Entschließung DH (85) 10 ergeht damit sieben Monate nach Urteilsverkündung. Aus dem Anhang zu jener Entschließung ergibt sich, dass Schweden die Entschädigung an den Bf. gezahlt hat und dass es dem Ministerkomitee bzgl. der angestrebten Gesetzesreform (siehe dazu die gütliche Einigung vom März 1984 im Fall *Skoogström*, die mit Urteil vom 2.10.1984 gebilligt wurde, EGMR-E 2, 475, 477, Ziff. 22) keine neueren Informationen mitgeteilt hat.

Zum Verfahren:

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 13. Juli 1983 einstimmig zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 der Konvention vorliegt, aber keine Verletzung von Art. 5 Abs. 4.

Die schwedische Regierung hat im Unterschied zu ihrem Vorgehen im Fall *Skoogström* (EGMR-E 2, 475) hier keine gütliche Einigung angeboten.

Der Gerichtshof entscheidet am 21. Mai 1984, auf eine mündliche Verhandlung zu verzichten.

Sachverhalt:

(Übersetzung)

A. Die Umstände des vorliegenden Falles

11. [Der Beschwerdeführer (Bf.)] Anthony McGoff, geboren 1950, ist irischer Staatsbürger und wohnhaft in Naas (Grafschaft Kildare) in Irland. Zum Zeitpunkt der gerügten Vorkommnisse war er von Beruf Unternehmer.

12. Am 27. Oktober 1977 erließ das Bezirksgericht (tingsrätten) Stockholm gegen den Bf. einen Haftbefehl (häktningsbeslut) wegen des Verdachts um-

fangreichen Schmuggels und schwerer Verstöße gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung. Haftgrund war Fluchtgefahr.

Der Bf. war in dieser Verhandlung nicht persönlich anwesend, wohl aber durch einen vom Gericht bestellten Pflichtverteidiger vertreten.

13. Nach seiner Verhaftung am 10. Juli 1979 in den Niederlanden wurde der Bf. am 24. Januar 1980 nach Schweden ausgeliefert und unmittelbar danach im Zentralgefängnis (allmänna häktet) in Stockholm in Polizeigewahrsam genommen. Das Bezirksgericht wurde hiervon am folgenden Tag in Kenntnis gesetzt.

Vom 25. Januar 1980 an unternahm der zuständige Polizeiinspektor den Versuch, den Bf. zu vernehmen, doch lehnte dieser es ab, irgendeine Aussage zu machen, bevor er nicht Gelegenheit hatte, einen Rechtsanwalt zu konsultieren. Obwohl er informiert wurde, dass Rechtsanwalt L. ihm als Pflichtverteidiger beigeordnet worden war, lehnte der Bf. es ab, irgendeinen anderen Anwalt zu akzeptieren als Rechtsanwalt F. Das Bezirksgericht ordnete dem Bf. am 28. Januar Rechtsanwalt F. als Pflichtverteidiger bei, der ihn dann in seiner Zelle besuchte.

14. Am 8. Februar führte das Bezirksgericht eine mündliche Verhandlung durch, an deren Ende es die Fortdauer der Haft des Bf. beschloss und ordnete, dass das Strafverfahren gegen den Bf. nicht später als zum 21. Februar 1980 einzuleiten ist. Der Staatsanwalt leitete das Strafverfahren am 21. Februar ein.

15. Am 26. Februar beantragte der Bf. unmittelbar vor Beginn der Hauptverhandlung (huvudförhandling) die Vernehmung zweier Zeugen und die Vorlage weiterer Dokumente, die nicht sofort zur Verfügung standen. Das Gericht verfügte die Fortdauer der Haft des Bf. und vertagte die mündliche Verhandlung auf den 7. März 1980.

16. An diesem Termin vertagte das Bezirksgericht in Anbetracht des schlechten Gesundheitszustands des Bf. die mündliche Verhandlung erneut und ordnete Haftfortdauer an.

17. Die Hauptverhandlung fand schließlich am 13. März 1980 statt. Der Bf. wurde wegen schwerer Verstöße gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Das Bezirksgericht ordnete außerdem die Ausweisung des Bf. aus Schweden am Ende der Strafe an.

18. Dieses Urteil bestätigte das Appellationsgericht Svea (Svea hovrätt) am 12. Mai 1980.

Mit Entscheidung vom 26. Juni 1980 ließ der Oberste Gerichtshof (högsta domstolen) die Revision des Bf. nicht zu.

19. Am 24. November 1980 wurde der Bf. auf freien Fuß gesetzt, nachdem er zwei Drittel seiner Strafe verbüßt hatte, wobei die vor seiner Verurteilung in den Niederlanden und in Schweden erlittene Haft angerechnet wurde (Kapitel 33 § 5 Strafgesetzbuch).

B. Relevantes innerstaatliches Recht

20. Nach Kapitel 52 § 1 Gerichtsverfahrensgesetz (rättegångsbalken) kann gegen einen Haftbefehl jederzeit Berufung eingelegt werden.

Nach Kapitel 24 § 17 letzter Absatz muss das Gericht unverzüglich von der Vollstreckung eines Haftbefehls in Kenntnis gesetzt werden. Nach Erhalt dieser Mitteilung ist das Gericht verpflichtet, eine Frist für die Einleitung eines Strafverfahrens (ätal) gegen die inhaftierte Person festzusetzen. Wenn diese Frist länger als zwei Wochen ist, hat das Gericht im Normalfall alle 14 Tage eine öffentliche Verhandlung zur Haftprüfung durchzuführen.

21. Am 10. März 1983 hat die schwedische Regierung eine Kommission berufen, die Vorschläge für die teilweise Reform des Gerichtsverfahrensgesetzes ausarbeiten soll, einschließlich der Bestimmungen über die Haft vor der Hauptverhandlung. Insbesondere ist die Kommission mit der Prüfung von Möglichkeiten beauftragt, die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft (häktning) eines Verdächtigen enger zu fassen und die Dauer der Untersuchungshaft sowie der Haft nach vorläufiger Festnahme (anhållande) abzukürzen

* * *

Verfahren vor der Kommission

22. In seiner Beschwerde (Nr. 9017/80) an die Kommission vom 25. März 1980 bezieht sich der Bf. auf mehrere Bestimmungen der Konvention, insbesondere auf Art. 25 (er behauptet, es sei ihm verwehrt worden, an die Kommission zu schreiben); Art. 3 (er sei von einem Gefängniswärter geschlagen worden); Art. 5 Abs. 1 lit. c (der ursprüngliche Haftbefehl vom 27. Oktober 1977 sei rechtswidrig gewesen); Art. 5 Abs. 3 (er sei nicht unverzüglich einem Richter vorgeführt worden); Art. 5 Abs. 4 (er habe keine Möglichkeit gehabt, die Rechtmäßigkeit seiner Freiheitsentziehung gerichtlich überprüfen zu lassen); Art. 6 Abs. 3 lit. b (er habe keine ausreichende Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung gehabt); Art. 6 Abs. 3 lit. d (er habe an die Belastungszeugen keine Fragen stellen können).

23. Am 13. Oktober 1982 entschied die Kommission, im Hinblick auf den Art. 25 betreffenden Beschwerdepunkt nicht tätig zu werden (to take no action), und die auf Art. 5 Abs. 3 und 4 gestützten Beschwerdepunkte für zulässig zu erklären. Die übrigen Beschwerdepunkte wurden für unzulässig erklärt.

In ihrem Bericht vom 13. Juli 1983 (Art. 31 der Konvention) gelangt die Kommission einstimmig zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 der Konvention vorliegt, dass jedoch Art. 5 Abs. 4 nicht verletzt worden ist.

[Es folgt ein Hinweis darauf, dass der volle Wortlaut des Kommissionsberichts dem Urteil im Anhang beigegeben ist.]

Entscheidungsgründe:

I. Die behauptete Verletzung von Art. 25 Abs. 1

24. Der Bf. wiederholt vor dem Gerichtshof seine vor der Kommission erhobene Rüge, dass die Stockholmer Gefängnisbehörden es ihm nicht gestattet hätten, an die Kommission zu schreiben. Er beruft sich auf Art. 25 Abs. 1 a.E., der besagt, dass die Vertragsparteien, die das Recht der Individualbeschwerde anerkannt haben, sich verpflichten, „die wirksame Ausübung dieses Rechts in keiner Weise zu behindern“.

25. Die Entscheidung der Kommission vom 13. Oktober 1982, mit der sie die Beschwerde des Bf. teilweise für zulässig erklärt, bestimmt den Gegenstand des vor den Gerichtshof gebrachten Verfahrens (siehe zuletzt das Urteil *Malone* vom 2. August 1984, Série A Nr. 82, S. 30, Ziff. 63, EGMR-E 2, 462).

In ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit beschloss die Kommission, im Hinblick auf die geltend gemachte Verletzung von Art. 25 „nicht tätig zu werden“. Ein in diesen Worten abgefasster Beschluss kommt im Ergebnis einer Unzulässigkeitserklärung gleich. Dies hat zur Folge, dass der Gerichtshof nicht zuständig ist, sich mit diesem Vorbringen zu befassen.

II. Die behauptete Verletzung von Art. 5 Abs. 3

26. Der Bf. behauptet, nicht in den Genuss der im Anfangsteil von Art. 5 Abs. 3 der Konvention festgelegten Garantien gekommen zu sein, der wie folgt lautet:

„Jede Person, die nach Absatz 1 Buchstabe c) von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, muss unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt werden; (...).“

Art. 5 Abs. 1 lit. c lautet:

„1. Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

(...)

c) rechtmäßige Festnahme oder Freiheitsentziehung zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die betreffende Person eine Straftat begangen hat, oder wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;“

In ihrem Bericht stimmt die Kommission dieser Auffassung zu (s.o. Ziff. 23).

Die Regierung erklärt ihrerseits die Absicht, solche Änderungen des Gerichtsverfahrensgesetzes vorzuschlagen, die notwendig erscheinen, um jeden Zweifel zu beseitigen, dass das schwedische Recht in dieser Hinsicht nicht im Einklang mit der Konvention steht. Die Regierung überlässt dem Gerichtshof die Entscheidung darüber, ob im vorliegenden Fall die Konvention verletzt worden ist.

27. Wie auch die Kommission stellt der Gerichtshof fest, dass das Stockholmer Gericht den Bf. nicht persönlich gehört hatte, als es im Oktober 1977 einen Haftbefehl gegen ihn erließ, und dass seine Inhaftierung erst zwei Jahre später erfolgte. Die Existenz des Haftbefehls hindert jedoch die spätere Anwendbarkeit der in Art. 5 Abs. 3 festgelegten Garantien nicht. Zwischen dem Zeitpunkt der Inhaftierung des Bf. in Schweden am 24. Januar 1980 und seiner ersten Vorführung vor das Bezirksgericht am 8. Februar 1980 vergingen 15 Tage. Ein Zeitraum von dieser Dauer kann nicht als im Einklang mit der erforderlichen „Unverzüglichkeit“ gesehen werden. Zum Vergleich ist auf das Urteil *De Jong, Baljet und van den Brink* vom 22. Mai 1984 hinzuweisen, in dem der Gerichtshof entschied, dass die von der Konvention gesetzten zeitli-

chen Grenzen bereits mit 6 Tagen nach der Festnahme überschritten waren (Série A Nr. 77, S. 25, Ziff. 53, EGMR-E 2, 389 f.).

Demzufolge liegt eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 vor.

III. Die behauptete Verletzung von Art. 5 Abs. 4

28. Anfänglich macht der Bf. ferner geltend, Opfer einer Verletzung von Art. 5 Abs. 4 der Konvention gewesen zu sein, der wie folgt lautet:

„Jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist.“

Dieser von der Regierung bestrittenen Auffassung schließt sich die Kommission nicht an. Sie stellt fest, dass der Bf. unter dem Gerichtsverfahrensgesetz die von keiner Frist begrenzte Möglichkeit hatte, gegen den vom Bezirksgericht erlassenen Haftbefehl Rechtsmittel beim zuständigen Appellationsgericht einzulegen. Nach Ansicht der Kommission weist nichts darauf hin, dass dieses Rechtsmittel nicht den Erfordernissen des Art. 5 Abs. 4 genügt (s.o. Ziff. 23).

Der Bf. betrachtet sich als an diese Auffassung gebunden.

29. Der Gerichtshof sieht keinen Grund, von der Entscheidung der Kommission abzuweichen und kommt dementsprechend zu dem Ergebnis, dass Art. 5 Abs. 4 nicht verletzt worden ist.

IV. Die Anwendung von Art. 50

30. Art. 50 lautet wie folgt:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

Der Bf. beantragt, der Gerichtshof möge für den Fall, dass er eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 und 25 feststellt, die schwedische Regierung auffordern, „unverzüglich effektive Schritte“ zu unternehmen, um sicherzustellen, dass ähnliche Verstöße künftig nicht mehr vorkämen. Er beantragt keine finanzielle Entschädigung, sondern nur die Erstattung bestimmter Kosten und Auslagen, die ihm vor dem 9. Januar 1984 entstanden seien, jenem Zeitpunkt, als ihm vom Gerichtshof Verfahrenskostenhilfe gewährt wurde. Er bezifferte diese Kosten und Auslagen auf 2.070,25 irische Pfund [ca. 2.629,- Euro]*.

31. Hinsichtlich des ersten Punktes erinnert der Gerichtshof daran, dass seine Urteile dem betroffenen Staat die Wahl der Mittel überlassen, derer er sich im Rahmen seiner innerstaatlichen Rechtsordnung zur Erfüllung der aus

* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 0,78756 irische Pfund) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

Art. 53 folgenden Verpflichtung bedient (vgl. u.a. *Campbell und Cosans*, Urteil vom 22. März 1983, Série A Nr. 60, S. 9, Ziff. 16, EGMR-E 2, 66). Der Gerichtshof ist nicht zuständig, Schweden aufzufordern, die beantragten Maßnahmen durchzuführen.

Hinsichtlich des zweiten Punktes haben weder die Regierung noch der Delegierte der Kommission irgendwelche Einwände gegen den Antrag des Bf. erhoben. Unter diesen Umständen hat der Gerichtshof keinen Grund daran zu zweifeln, dass sämtliche fraglichen Kosten und Auslagen tatsächlich entstanden, notwendig entstanden und der Höhe nach angemessen sind. Die beantragte Summe ist dem Bf. daher zuzusprechen.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

1. dass er nicht zuständig ist, das Vorliegen der behaupteten „Behinderung“ [des Individualbeschwerderechts], die gegen Art. 25 Abs. 1 a.E. verstoßen habe, zu prüfen;
2. dass eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 vorliegt;
3. dass Art. 5 Abs. 4 nicht verletzt worden ist;
4. dass das Königreich Schweden dem Bf. für Kosten und Auslagen einen Betrag von 2.070,25 irischen Pfund [ca. 2.629,- Euro] zu zahlen hat und dass der Antrag auf gerechte Entschädigung im Übrigen zurückzuweisen ist.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Ganshof van der Meersch (Belgier), Lagergren (Schwede), García de Enterría (Spanier), Sir Vincent Evans (Brite), Macdonald (Kanadier, gewählt auf Vorschlag Liechtensteins), Bernhardt (Deutscher); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)